

[REDACTED]

# Sozialgericht Berlin

S 142 AS 2627/24



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:  
zu 1-5: Rechtsanwalt Kay Füßlein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,  
- 54/24 -

**gegen**

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 142. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 11. Oktober 2024 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht \_\_\_\_\_, beschlossen:

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.**

**Gründe**

Die Beteiligten streiten darüber, in welchem Umfang der Beklagte die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten hat.

Nach § 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss darüber, ob die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn sich der Rechtsstreit anders als durch Urteil erledigt. Vorliegend hat sich das Verfahren aufgrund des Schriftsatzes der Kläger vom 9.7.2024 erledigt.

Die Bestimmung der Verpflichtung zur Kostenerstattung dem Grunde nach und deren Umfang erfolgt nach sachgemäßem bzw. billigem Ermessen. Dabei steht grundsätzlich der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund. Danach ist es in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. – im Falle einer Erledigungserklärung – dessen Rechtsstreit auch vor Wegfall eines Rechtsschutzbedürfnisses unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (BSG v. 13.12.2016 – B 4 AS 14/15 R, RdNr. 7; juris). Darüber hinaus können aber auch die Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung des Rechtsstreits zu berücksichtigen sein (vgl. BSG v. 12.9.2011 – B 14 AS 25/11 B, RdNr. 2 mwN; juris).

Nach diesen Grundsätzen entspricht es der Billigkeit, wenn der Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger trägt, weil dieser die Kläger mit Erlass des Änderungsbescheids vom 1.7.2024 klaglos gestellt und das Begehren somit faktisch anerkannt hat.

Soweit der Beklagte zur Vermeidung der Kostenlast ausführt, dass eine Kostentragungspflicht nicht billigem Ermessen entspreche, weil die Klage aufgrund der vom Beklagten angenommenen Verfristung des Widerspruchs keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe, so greift dieser Einwand nicht durch. Denn entgegen der Auffassung des Beklagte war die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 6.2.2024 unrichtig, so dass nicht die Monatsfrist des § 84 Abs. 1 S. 1 SGG, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG galt. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 6.2.2024 berücksichtigt nicht die seit 1.1.2024 geltende Neuregelung des § 36a SGB I. Bis 31.12.2023 galt, dass gemäß § 36a Abs. 2 S. 2 SGB I der elektronischen Form, die

die Schriftform ersetzt, ein elektronisches Dokument genügt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Aufgrund der Neuregelung des § 36a Abs. 2a SGB I gilt ab 1.1.2024 nach dessen Nr. 2 lit a), dass die Schriftform auch ersetzt werden kann durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Die Neuregelung hat mithin zur Folge, dass die Schriftform durch eine einfach signierte Erklärung aus dem beA ersetzt werden kann; mithin wird insoweit auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet (vgl. dazu etwa Müller in RdNr. 3, 151, 176). Über die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs per einfach signierter elektronischer Erklärung aus dem beA belehrt die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 6.2.2024 nicht.

Denn in der Rechtsbehelfsbelehrung heißt es:

*Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:*

*(...)*

*2.3 Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPO) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.*

Nach hiesigem Verständnis wird damit kein Alternativverhältnis hinsichtlich des elektronischen Dokuments aufgezeigt, sondern – lediglich – die Möglichkeit der Einlegung mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach. Dafür spricht zunächst der Wortlaut mittels „*elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist*“. Denn dieser Wortlaut wird so in der Regelung des – alten – § 36a Abs. 2 S. 2 SGB I verwendet; der neue § 36a Abs. 2a Nr. 2 lit. a) SGB I spricht hingegen abweichend von einer „*elektronisch signierten Erklärung*“. Wölte man – wie der Beklagte – die folgenden Alternativen der Widerspruchseinlegung durch ein Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über EGVP oder über das beA in der Rechtsbehelfsbelehrung erkennen, so würde für die Übermittlung per EGVP oder beA nach dem Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung ein „*elektronisches Dokument*“ genügen, was indes gleichfalls unrichtig wäre, weil es sich nach § 36a Abs. 2a Nr. 2 SGB I um eine von dem Erklärenden elektronisch *signierte* Erklärung und nicht um ein bloßes elektronisches Dokument handeln muss. Darüber hinaus ist der Satzteil „*das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist*“ als Relativsatz mit Bezug auf das vorbenannte *elektronische Dokument* eingeschoben, bezieht sich daher zwingend auf dieses und stellt damit gerade keinen Teil einer Aufzählung dar. Wölte man in der Übersendung über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach – wie vom Beklagten

vorgebracht – eigene Alternativen erkennen, die nicht die vorbenannte qualifizierte elektronische Signatur erfordert, so hätte im Übrigen nach „*versehen ist*“ kein Komma stehen dürfen, weil danach kein vollständiger Satzteil folgt. Dies wird noch dadurch bekräftigt, dass es grammatikalisch keinen Sinn ergeben würde, wenn sich der zweite Satz der Nummer 2.3 der Rechtsbehelfsbelehrung nur auf den letzten Halbsatz des Satzes 1 beziehen würde. Dies zeigt sich schließlich auch dadurch, dass die Nummern 2.1.-2.4. der Rechtsbehelfsbelehrung jeweils eigenständige Alternativen der Einlegung auf elektronischem Weg aufzeigen, wobei im letzten Satz jeweils die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen aufgezählt werden. Die Nummer 2.3. belehrt danach über die Einlegung über ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach und setzt dafür – rechtlich unzutreffend – ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, voraus.

Ein in der Nummer 2.3. geregeltes Alternativverhältnis wie vom Beklagten angenommen hätte vielmehr lauten müssen:

*Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist **oder** durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung über das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle.*

Ausgehend von einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung galt die Jahresfrist zur Erhebung des Widerspruchs, so dass der Widerspruch vom 18.3.2024 gegen den Bescheid vom 6.2.2024 nicht verfristet war. Die Klage gegen den Bescheid vom 6.2.2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.5.2024 hatte daher Aussicht auf Erfolg und war in der Sache auch erfolgreich.

Die Kostentragungspflicht des Beklagten entspricht daher billigem Ermessen.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.

Beglaubigt

Berlin, den 14.10.2024

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle